OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700299/10/Sr/BD

Datum:
Linz, 26. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Mag. M A, vertreten durch M & M Rechtsanwälte GmbH, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Mai 2017, GZ: Pol96-310-2017/Gr, wegen einer Übertretung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 24. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Mai 2017, GZ: Pol96-310-2017/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 17 Z. 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt.

Begründend wird von der belangten Behörde ua. Nachstehendes ausgeführt:

„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C Betriebsgesellschaft m.b.H., die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der C Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. mit Sitz in P ist, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass dieses Unternehmen die Veranstaltung „Mini Playbackshow" am 4.2.2017 in der „C" in P ohne vorheriger Anzeige an die zuständige Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt hat, obwohl eine Veranstalterin oder ein Veranstalter die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen hat. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:

Auf Grund einer Anzeige der Gemeinde P wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit Strafverfügung vom 23.3.2017 und mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.4.2017 zur Last gelegt.

In Ihrem Einspruch vom 6.4.2017 und in Ihrer Stellungnahme vom 2.5.2017 brachten Sie im Wesentlichen vor, dass in der Strafverfügung keine Rede davon sei, weshalb die Behörde die Veranstaltung als anzeigepflichtig einstuft und ob mehr als 300 Personen anwesend waren.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Mit E-Mail vom 21.2.2017 wurde von der Gemeinde P angezeigt, dass am 4.2.2017 in der C eine Mini Playbackshow stattgefunden hat.

Auf Grund der Auskunft eines Sicherheitsmannes, wonach 6.000 Pax an dieser Veranstaltung gezählt wurden und anhand der vorliegenden Fotos ist eindeutig erwiesen, dass diese Show von mehr als 300 Personen besucht wurde.

Bei der ggst. Mini Playbackshow handelt es sich weder um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung im Tourneebetrieb gemäß § 8 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, noch um eine Kleinveranstaltung mit weniger als 300 Personen (§ 2 Ziffer 6 leg.cit). Eine Veranstaltungsstättengenehmigung (§ 9 Abs. 1 leg.cit.) wurde ebenfalls nicht erwirkt. Somit hätte die Veranstaltung gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit. spätestens sechs Wochen vor Beginn bei der Gemeinde P angezeigt werden müssen.

Da dies nicht erfolgte, ist die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Veranstalter im Sinne der ggst. Bestimmungen ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird, oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt, im Zweifel gilt als Veranstalterin oder Veranstalter wer über die Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist.

Die Veranstaltung wurde in der C über deren Räumlichkeiten die o.a. Firma verfügungsberechtigt ist, durchgeführt.
Es ist somit für die hs. Behörde erwiesen, dass die C Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. die Veranstalterin dieser Mini Playbackshow war.

Die Tat ist Ihnen daher als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C Betriebsgesellschaft m.b.H., die wiederum unbeschränkt haftende Gesellschafterin der C Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. ist, auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

4. Strafbemessung:

Gemäß § 17 Ziffer 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer gemäß eine nach § 7 anzeigepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 7 Abs. 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 7 Abs. 4 durchführt.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Durch die gegenständliche Verwaltungsübertretung haben Sie den Schutzzweck des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes verletzt, weshalb in weiterer Folge auch die Gefährdung der Gesundheit der Besucher nicht ausgeschlossen werden konnte.

Ihre Einkommens-, Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden und wurden daher wie angekündigt geschätzt.

Sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 14. Juni 2017, worin dieser wie folgt ausführt:

„Das Straferkenntnis wird zur Gänze angefochten.

I. Sachverhalt:

Dem Beschwerdeführer wird in dem bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C Betriebsgesellschaft m.b.H., die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der C Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist, zu verantworten, dass am 04.02.2017 in der „C" ohne vorherige Anzeige an die zuständige Behörde im Sinne

des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes die Veranstaltung „Mini Playbackshow" durchgeführt worden sei, obwohl die Voraussetzungen für eine Anzeige vorliegen.

Dies ist unzutreffend.

II. Rechtsverletzung:

Aus den Materialien zum OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz (Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen [Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz], Beilage 1218/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI Gesetzgebungsperiode) ergibt sich, dass Veranstaltungen die im Rahmen bestehender Bewilligungen (Veranstaltungsstättenbewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, Bewilligung von Veranstaltungen im Tourneebetrieb) ausgeübt werden, keiner Anzeigepflicht bedürfen.

Mit Bescheid vom 26.4.2005 zu Ge20-8597-71-2005 V/Prk nahm die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Anzeige der C Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG über die Änderung der Betriebsanlage gern § 81 Abs 2 Z 9 GewO durch die Errichtung von Aktionsflächen im Neubau C Bauetappe V sowie durch die Änderungen bei den Aktionsflächen im Bestand zur Kenntnis.

Veranstaltungen, welche von der „C" ausgerichtet werden, werden immer entsprechend der jeweiligen Betriebsanlagengenehmigung abgehalten.

Die Betriebsanlagengenehmigungen haben jeweils auch Pläne zum Inhalt, in denen jeweils „Aktionsflächen" eingezeichnet sind. Aktionen finden ausschließlich auf den gekennzeichneten „Aktionsflächen" statt und im Rahmen der Kennzeichnung in den Plänen.

Die Veranstaltung „Mini Playbackshow" fand am Palmenplatz der „C" statt. Der Teil des Palmenplatzes, auf welchem die Veranstaltung abgehalten wurde, ist in dem gegenständlichen Plan, welcher Teil der gewerbebehördlichen Genehmigung ist, ausdrücklich als „Aktionsfläche" gekennzeichnet.

Die Veranstaltung „Mini Playbackshow" erfolgte daher im Rahmen der gültigen Betriebsanlagengenehmigung.

Die gegenständliche Veranstaltung „Mini Playbackshow" erfüllt somit den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Z 12 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz.

Eine gesonderte Anzeige war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Beweis: Bescheid über die Änderung der Betriebsanlage gern § 81 Abs 2 Ziff 9 GewO 1994 vom 26.4.2005
Ausschnitte aus Plan der „C", der „Aktionsflächen" ausweist (Deckblatt sowie gegenständlicher Palmenplatz)
PV

Aus all diesen Gründen stellt daher der Beschwerdeführer nachstehende

BESCHWERDEANTRÄGE:

1. Eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Verwaltungsgericht anzuberaumen und sodann
2. der Beschwerde Folge geben und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.05.2017, Pol96-310-2017/Gr, zur Gänze ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu
3. den angefochtenen Bescheid vom 16.05.2017, Pol96-310-2017/Gr aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu
4. die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe erheblich herabzusetzen.."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeschrift wurden beigelegt:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 26. April 2005, GZ Ge20-8597-2005 V/Prk (Änderung des bestehenden Einkaufzentrums durch die Errichtung von Aktionsflächen im Neubau C Bauetappe V sowie durch Änderungen bei den Aktionsflächen im Bestand im Standort P)

Ausschnitte aus dem Plan der „C“, der „Aktionsflächen“ ausweist (bezeichnet mit „Behörde 10.01.2016“)

undatierte Plankopie

3.1. Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3.2. Nach mehrmaligen Ersuchen übermittelte der Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2017 den Bescheid vom 9. August 2017 [Bezirkshauptmannschaft Linz- Land, GZ Ge20-8597-2017-PM/HV, Errichtung zusätzlicher und Änderung bestehender Aktionsflächen] samt zugehörigem Lageplan und Fotos betreffend Bühne.

Darüber hinaus gab der Rechtsvertreter wie folgt bekannt:

„Die Veranstaltung "Mini Playbackshow" begann am Palmenplatz der C um 15.00 Uhr schon während der Geschäftszeiten der C.

Veranstaltungen unterliegen nicht dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007, wenn sie durch eine Betriebsanlagenbewilligung nach den Bestimmungen des GewO gedeckt sind.

Am 09.08.2017 wurden für den gegenständlichen Bereich mit Bescheid der BH Linz-Land Ge20-8597-166-2017-PM/HV zusätzliche Aktionsflächen bewilligt. Diese Aktionsflächen waren zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits bewilligungsfähig.

Die Veranstaltung selbst beschränkte sich auf die genehmigungsfähigen Aktionsflächen. Für die Veranstaltung war eine Bühne aufgestellt. Diese Bühne selbst ist somit die zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche "Anlage".

In der C verkehren pro Tag bis zu ca. 50.000 Kunden. Es ist anzunehmen, dass während des Zeitraumes der Veranstaltung ca. 15.000 Kunden gleichzeitig anwesend waren.

Der auf den Fotos abgebildete Kundenverkehr ist daher keine spezifische Kundenfrequenz für eine Veranstaltung, sondern die Kundenfrequenz der C an sich, die in ihrem Ausmaß gewerbebehördlich genehmigt ist und diese Genehmigung erfasst auch sämtliche Schutzbestimmungen für die Besucher der C und deren Fluchtmöglichkeiten im Ernstfall.

Die von der Behörde angenommene "Teilnehmerzahl der Veranstaltung" geht daher in der Kundenfrequenz der C auf und stellt keine zusätzliche Teilnehmeranzahl von einer Veranstaltung dar. Auch aus diesem Grund kann daher von einer unzulässigen "Veranstaltung" nicht ausgegangen werden, weil die Personenanzahl durch die Kundenfrequenz der C selbst bestimmt war.

Wenn somit eine "Veranstaltung" in der regulären Kundenfrequenz "untergeht", handelt es sich rechtlich um keine zusätzliche "Veranstaltung" mit zusätzlichen Schutzerfordernissen.

Beweis: Bescheid vom 09.08.2017 samt zugehörigem Lageplan
Fotos betreffend der Bühne
Vernehmung des Beschuldigten

Die Beschwerdeanträge werden daher zur Gänze aufrechterhalten.“

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen (samt beigelegter Pläne und Dokumente).

Ergänzend wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Unterlagen beigeschafft:

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. November 2013, GZ Ge20-8597-111-2013-Wg/Hd (Änderung des bestehenden Einkaufszentrums durch die Errichtung der Bauetappe VI [neue Geschäftsflächen, Lüftungsanlagen, Kälteanlagen, Lager- und Personalräume, Ladehof, 4 Trafoanlagen und Notstromaggregat] an Stelle des alten Parkdecks im Standort P) samt Verhandlungsschrift vom 24. September 2013

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. August 2017, GZ Ge20-8597-166-2017-PM/HV (Anzeige über die Änderung des bestehenden Einkaufszentrums durch die Errichtung zusätzlicher Aktionsflächen im Standort P)
- Bescheid der Gemeinde P vom 12. Oktober 2017, AZ Veran-4-2017 (Veranstaltungsstättenbewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte „C“

- Brandschutztechnisches Konzept Veranstaltungstechnisches Sicherheitskonzept für Veranstaltungen innerhalb der C (IBS vom 15. September 2017, Projektnummer 14160067)

Zusätzlich wurde am 24. Jänner 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt. Hiezu wurden die Verfahrensparteien und der Zeuge W geladen. Die belangte Behörde ist der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

5.1. Das vom Bf vertretene Unternehmen führte am 4. Februar 2017 ab 15.00 Uhr gemeinsam mit den Verantwortlichen der C die Veranstaltung „Mini Playbackshow" mit Star-Gast X im Baubereich der Bauetappe VI der C in P ohne vorheriger Anzeige an die zuständige Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde durch. Diese Veranstaltung erstreckte sich auf den Palmenplatz und die galerieähnlichen Obergeschosse. An der Veranstaltung nahmen ca. 6000 Personen, verteilt auf drei Geschosse, teil. Auf dem Palmenplatz waren einerseits eine Bühne, eine Tischreihe für die Juroren und mehrere Absperrungen für die Besucher errichtet worden. Die Mall gilt zum Teil als gesicherter Bereich und Fluchtweg aus den Shop-Flächen. Während der Veranstaltung standen die Besucher dicht gedrängt innerhalb und außerhalb der Absperrungen (teilweise bis an die Fronten der angrenzenden Geschäfte) und auf den Galerien der oberen Geschosse. Ein normaler Geschäftsbetrieb war nicht möglich. Beispielsweise war im Bereich des Palmenplatzes das Passieren der Menschenmenge mit einem Einkaufswagen unmöglich. Ausreichende Fluchtmöglichkeiten standen nicht zur Verfügung. Im Falle außergewöhnlicher Ereignisse wäre den Einsatzkräften kein Raum zum Einschreiten zur Verfügung gestanden.

Die Veranstaltung in der Mall des Einkaufszentrums wurde in Verantwortung der C während der Öffnungszeiten durchgeführt und auch entsprechend beworben.

Polizei und Feuerwehr sind vom Bf nicht von der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt worden, die Rettung war vor Ort.

5.2. Im o.a. Betriebsanlagenänderungsbescheid vom 8. November 2013 waren für den Bereich der Bauetappe VI keine Aktionsflächen beantragt und somit auch nicht genehmigt worden. Die Genehmigung von Aktionsflächen in diesem Bereich erfolgte erst mit o.a. Bescheid vom 9. August 2017 (Errichtung zusätzlicher Aktionsflächen).

5.3. Der Schätzung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse wurde nicht widersprochen.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte der geladene Zeuge klare Angaben zur Örtlichkeit machen und die vorgelegten Fotos räumlich zuordnen. Auf Grund seiner Stellung (Zugskommandant bei der Feuerwehr, Einsatzleiter bei der Rettung) hatte er Kenntnis von der Veranstaltung, da ihn die Kollegen der Rettung davon informiert hatten. Darüber hinaus war er ständig mit ihnen in Kontakt und konnte so umfassend Auskunft über den Ablauf und die besonderen Umstände vor Ort machen. Seine Angaben stimmen mit den aus den vorliegenden Fotos gezogenen Schlüssen überein. Die verwendeten Fotos entstammen teilweise der Homepage des Veranstalters und deren Authentizität wurde vom Bf bestätigt.

Der Verantwortung des Bf ist schon deshalb nicht zu folgen, da den dem Verfahren zugrundeliegenden Plänen und Bescheiden eindeutig zu entnehmen ist, dass im Veranstaltungsbereich zum angelasteten Zeitraum keine Aktionsflächen existiert haben. Bestätigung findet diese Würdigung darin, dass der Bf entgegen den Beschwerdeausführungen in der Bekanntgabe vom 14. Dezember 2017 nur mehr von „bewilligungsfähigen“ Aktionsflächen spricht und er die durchgeführte Veranstaltung in den Bereich von „genehmigungsfähigen“ Flächen verortet.

Nicht nachvollziehbar ist das Vorbringen, wonach der auf den Fotos abgebildete Kundenverkehr in der Kundenfrequenz der C aufgehe. Abgesehen von dem Foto, das eindeutig vor Beginn der Veranstaltung aufgenommen worden ist, zeigen die übrigen, während der Show angefertigten Fotos eine dicht gedrängte Menschenmenge sowohl im Bereich des Palmenplatzes als auch auf den beiden darüber befindlichen Galerien. Schon aus deren Körperhaltung (Blick Richtung Bühne) ist abzuleiten, dass es sich bei den Erwachsenen und den zahlreichen Kindern nicht um Besucher handelte, die in der Mall flanieren und verschiedene Geschäfte aufsuchen wollten, sondern um Personen, die ausschließliches Interesse an der Show hatten. Auf diesen Fotos sind auch die ursprünglichen großräumigen Umzäunungen nicht mehr wahrzunehmen, da die Zuschauermenge nahtlos bis an die Geschäfte am Rande des Palmenplatzes und jene bei den Verbindungswegen heranreicht. So ist auf den Fotos auch entgegen der Beschwerdebehauptungen (ausschließliche Nutzung der Aktionsflächen) zu sehen, dass (ausgehend von fiktiven Aktionsflächen) Gehbereiche nicht einmal ansatzweise freigehalten wurden. Dass ein Passieren der Veranstaltungsbesucher im Bereich des Palmenplatzes und der Verbindungswege nur sehr schwer möglich war, wurde auch vom Zeugen bestätigt. Dieser brachte in der öffentlichen Verhandlung vor, dass auf Grund der dicht beisammen stehenden Besucher ein Durchkommen mit einem Einkaufswagen unmöglich gewesen ist und Fluchtwege verstellt waren.

III.

1. Einschlägige Bestimmungen des Landesgesetzes über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz), LGBl.Nr. 78/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 93/2015

§ 1 (Geltungsbereich)

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.
(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für:

12. Veranstaltungen, sofern die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst.

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Veranstaltungen: alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;
.....
3. Veranstalterin, Veranstalter: jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt; im Zweifel gilt als Veranstalterin oder Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist;
4. Veranstaltungsstätten: für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportanlagen, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;
5. Veranstaltungseinrichtungen und -mittel: für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zelte, transportable Bühnen, Gerüste, Podien, Vergnügungsanlagen, Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;
6. Kleinveranstaltungen: Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Personen erwartet werden und bei denen keine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung im Sinn des § 4 Abs. 2 zu erwarten ist.

§ 4 (Allgemeine Erfordernisse)

(1) Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen (§ 5) erfüllt und die Veranstaltung

2. angezeigt (§ 7) und nicht untersagt oder

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass sie
1. weder das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder dingliche Rechte gefährden,
2. die Nachbarschaft oder die Umwelt nicht unzumutbar beeinträchtigen und
3. keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine groben Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes, erwarten lassen.

§ 7 (Anzeigepflichtige Veranstaltungen)

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

§ 17 (Strafen)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer

4. eine nach § 7 anzeigepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 7 Abs. 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 7 Abs. 4 durchführt;

2. Der Bf weist zu Recht darauf hin, dass Veranstaltungen, die im Rahmen einer bestehenden Betriebsanlagengenehmigung ausgeübt werden, keiner Anzeigepflicht nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bedürfen.

2.1. Wie im Sachverhalt dargestellt, fand die „Mini-Playbackshow“ (im Folgenden: Veranstaltung) im Baubereich der Bauetappe VI statt, die mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. November 2013 genehmigt worden war. Sowohl aus

der Verhandlungsschrift als auch aus der Bescheidbegründung ist zu ersehen, dass Aktionsflächen für diesen Bauabschnitt nicht vorgesehen und auch nicht genehmigt worden waren (argum.: Es wird festgehalten, dass in diesem Projekt in der Mall keine sogenannten Aktionsflächen für evtl. Verkaufsstände udgl. enthalten sind [Bescheid vom 8. November 2013, Seite 5]). Erst mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. August 2017 wurden die Errichtung zusätzlicher (somit für den Palmenplatz) und die Änderung bestehender Aktionsflächen „zur Kenntnis“ genommen.

Im Beschwerdeverfahren legte der Bf den Bescheid der belangten Behörde vom 26. April 2005 (Errichtung von Aktionsflächen im Neubau C Bauetappe V) sowie Planunterlagen (Planung Stand 2016 – Errichtung von Aktionsflächen im Bereich Palmenplatz) vor. Unter Bezugnahme auf den beigelegten „gegenständlichen Plan“ wollte der Bf glaubhaft machen, dass alle Veranstaltungen, die von der C ausgerichtet werden, immer entsprechend der jeweiligen Betriebsanlagengenehmigung abgehalten werden.

Der Bf hat im Verfahren keinen Plan vorgelegt, auf den bei der Bescheiderlassung (29. April 2005) abgestellt wurde und aus dem zu ersehen gewesen wäre, dass im Bereich Palmenplatz (Bauetappe V) Aktionsflächen vorgesehen waren. Eine diesbezügliche Klärung konnte unterbleiben, da – unbestritten – die Veranstaltung im Baubereich der Bauetappe VI (u.a. Neugestaltung des Palmenplatzes) stattgefunden und die diesbezügliche gewerbebehördliche Genehmigung ausdrücklich keine Aktionsflächen (für den neugestalteten Palmenbereich) vorgesehen hat. Wie oben ausgeführt, wurden Aktionsflächen für diesen Bereich erst mit Bescheid vom 9. August 2017 genehmigt.

2.2. Nach Durchführung des Beweisverfahrens stand unstrittig fest, dass die für den Tatzeitraum relevante gewerberechtliche Genehmigung keine „Aktionsflächen“ in der Mall im Bereich des Palmenplatzes vorgesehen hat.

Es stellt sich daher nicht (mehr) die Frage, ob alleine schon aus der Genehmigung von Aktionsflächen für Verkaufsveranstaltungen (z.B. Märkte) auch Musikveranstaltungen mit überdurchschnittlichen Publikumsinteresse (ca. 6000 Besucher) während der üblichen Öffnungszeiten damit umfasst sein sollten. Dass Teile der in Anspruch genommenen Flächen der Mall und des Palmenplatzes genehmigungsfähig waren und in der Folge auch als Aktionsflächen für die Zurschaustellung von Waren und Abhaltung von Verkaufsveranstaltungen (z.B.: Märkte) mit Bescheid vom 9. August 2017 genehmigt wurden, ändert ebenso wenig an der vorgenommenen Beurteilung.

Die vom Bf angesprochene Ausnahme von der Anwendbarkeit des Veranstaltungssicherheitsgesetzes liegt nicht vor.

Da der Bf (unbestritten) die schriftliche Anzeige der gegenständlichen Veranstaltung unterließ, ist von der Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auszugehen.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der vorliegenden Bestimmung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Im Verfahren verwies der Bf im Wesentlichen auf diverse – nicht existente - Genehmigungen und leitete daraus sein mangelndes Verschulden ab.

Im Ergebnis ist das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Zehntel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich diesbezüglich keinerlei Bedenken, da die verhängte Strafe durchaus dem Schuldgehalt und den Auswirkungen der Tat angemessen scheinen.

4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht.

5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 120 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider